

Betreute Grundschule Husberg e.V.

Satzung vom 03.06.2000

Artikel I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Betreute Grundschule Husberg e.V." und hat seinen Sitz in Husberg. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumünster wurde beantragt und ist erfolgt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel II. Zweck des Vereins ist:

die Betreuung der Schulkinder der Grundschule Bönebüttel in der unterrichtsfreien Zeit vom Schulantritt bis zum Ende des vierten Schuljahres. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch - Unterhaltung einer Betreuungseinrichtung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen „begünstigt“ werden.

Artikel III. Mitglieder

Dem Verein können alle mündigen Personen beitreten, die gewillt sind, die Zwecke und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu vertreten.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines Antrages, über den der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Vereinsmitglieder untergliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder Elternteile, deren Kinder durch den Verein betreut werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Elternpaare, die gemeinsam als Mitglied geführt werden, haben bei der Abstimmung auch nur eine Stimme. Ordentliche Mitglieder sind aufgefordert, in Ihrem Sinne für die Kinder eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen,

Fördernde Mitglieder sind Personen, die keine Kinder in der Betreuung haben. Sie haben ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Hierzu gehört, dass alle anfallenden Arbeiten möglichst in Eigenleistung durchzuführen sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind diesbezüglich zur Mitarbeit verpflichtet. Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Artikel IV. Verlust der Mitgliedschaft

Die Kündigung kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (zum Ende eines Schulhalbjahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen, außer in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Vorstand. Geht die Kündigung später ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Schulhalbjahresende wirksam.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied

- a) mit der Zahlung des monatlich erhobenen Kostenbeitrages länger als einen Monat im Rückstand ist,
- b) fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und / oder satzungsmäßige Bestimmungen verstößt

Artikel V. Beiträge

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne der Satzung werden Beiträge erhoben.

Näheres regelt eine Beitragsordnung.

Artikel VI. Organe und Einrichtung

Verwaltungsorgane des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Artikel VII. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in sowie der/ dem Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Artikel VIII. Mitgliederversammlung

Die/der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal im Jahr, empfohlen in den ersten sechs Wochen eines neuen Halbjahres (Kalenderhalbjahr) eine ordentliche Mitgliederversammlung, bzw. eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung hervorgehen.

Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagespunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Geschäftsbericht
- b) Bericht des Kassenwarts
- c) Entlastung des Kassenwarts
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) Vorstandswahlen

Einladungen für die Mitgliederversammlung sind schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen zu versenden. Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Anträge für Mitgliederversammlungen sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei der/dem Vereinevorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse - soweit nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Anzahl der Betreuungskräfte, Haushaltsvorschläge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

Artikel IX. Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Kinderschutzbund e.V.
(Ortsverband Kiel e.V.)
Zastrowstr. 12
24114 Kiel

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel X. Vollmacht

Soweit für die Eintragungen des Vereins in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit Änderungen oder Ergänzungen der Satzung erforderlich werden, sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schriftführer/in bevollmächtigt, die erforderlichen oder auch nur dienlich seienden Beschlüsse einstimmig mit Wirkung für und gegen die Mitglieder des Vereins zu fassen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.